

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 7 A 3486/04

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____,

Staatsangehörigkeit: togoisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hein und andere,
Ottensener Hauptstraße 64, 22765 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 2006 und ohne weitere mündliche Verhandlung am 19. November 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freericks als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der 1980 geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Kotokolli an. Am 07. Januar 2004 meldete er sich über seinen Prozessbevollmächtigten in Nostorf/Horst. Am 12. Januar 2004 meldete er sich dort persönlich als Asylsuchender und beantragte am 15. Januar 2004 in Oldenburg seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen seiner Anhörung am 19. Januar 2004 gab der Kläger zu seinen Fluchtgründen im Wesentlichen an, er sei in Togo verfolgt worden wegen seiner politischen Aktivitäten für die Bewegung CDPA. Am 03. und 04. Oktober 2003 habe es oppositionelle Aktivitäten gegeben im Zusammenhang mit dem Jahrestag des 05. Oktober 1990. Bei der Versammlung am 04. Oktober 2003 habe er eine Rede gehalten. Milizen der RPT hätten versucht, ihn zu verhaften. Er habe jedoch entkommen können. Anschließend sei er die ganze Woche über in Bafilo gesucht worden. Deshalb sei er der Meinung gewesen, die Lage sei zu gefährlich und habe das Land verlassen. Im Rahmen seiner erneuten Anhörung am 05. März 2004 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei für die Jugendbewegung MNG und die Bewegung CDPA tätig gewesen. Die Arbeit der beiden Gruppen sei auf das gleiche Ziel gerichtet gewesen und so könne man sie nicht voneinander trennen. Sie seien in der gesamten Präfektur Assoli tätig gewesen. Am 04. Oktober 2003 habe er anlässlich bei einer Versammlung festgenommen werden sollen, jedoch fliehen können. Mit Bescheid vom 18. August 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziff. 1). Weiterhin stellt es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG nicht vorlägen (Ziff.2). Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG lägen ebenfalls nicht vor (Ziff. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Beschluss des Asylverfahrens. Dem Kläger wurde die Ausreise nach Togo oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe, oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht (Ziff. 4).

Am 25. August 2004 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren ergänzt und vertieft.

In der mündlichen Verhandlung am 29. November 2006 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit es ihm um die Anerkennung als Asylberechtigter ging.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 18. August 2004 aufzuheben, soweit der dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Mit Anfrage vom 30. November 2006, ergänzt durch Anfragen vom 11. und 13. Dezember 2006 hat das Gericht das Auswärtige Amt um eine Auskunft zu dem Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2006 gebeten. Auf den Inhalt der mit Schreiben vom 11. September 2007 erteilten Auskunft wird verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren, über das die Berichterstatterin aufgrund des Einzelrichterübertragungsbeschlusses der Kammer vom 07. November 2006 als Einzelrichterin entscheiden kann, wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung am 20. November 2006 zurückgenommen hat, § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO.

Im Übrigen ist die Klage, über die mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden kann, zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - oder von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz. Ferner ist der Kläger mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 26. Mai 2004 zu Recht unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Togo zur Ausreise aufgefordert worden.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Irrelevant ist, ob die Verfolgung vom Staat, einer Partei oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, siehe § 77 Abs. 1 AsylVfG.

Im Falle der Rückkehr des Klägers nach Togo kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er erneut aus politischen Gründen verfolgt werden wird. Die Anwendung dieses Prognosemaßstabes ist mit Rücksicht darauf geboten, dass der Kläger zur Überzeugung des Gerichts „vorverfolgt“ aus Togo ausgereist ist. Die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. September 2007 bestätigt, dass der Kläger am 04. Oktober 2004 wegen der Mitorganisation einer Gedenkfeier zum Jahrestag des 05. Oktober 1990 vor dem Zugriff von Milizen der RPT hatte fliehen müssen. Gleichwohl schließt das Gericht auf der Grundlage der gegenwärtigen Erkenntnislage mit hinreichender Sicherheit aus, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Togo erneut aus politischen Gründen verfolgt werden wird. Denn die Lage in Togo hat sich seit der Flucht des Klägers vor rund vier Jahren positiv verändert. Die Lage für Oppositionelle in Togo ist gegenwärtig so gut wie seit langem nicht mehr und wie folgt zu beschreiben:

Togo wurde 1960 selbständig und stand in der Folgezeit jahrzehnte lang unter der faktischen Alleinherrschaft des General Eyadema, welcher seine Macht durch politische Einschüchterung der Bevölkerung erhielt. Die staatlichen Repressionen sind als unberechenbar beschrieben worden und reichten von verbaler Einschüchterung bis zur Folterung und grausamen Ermor-

derung von Oppositionellen. Eyadéma stützte sich auf Sicherheitsbehörden und seine Anhänger, die Mitglieder der Einheitspartei Rassemblement du Peuple Togolais (RPT). Innerhalb der Sicherheitskräfte war eine zunehmende Kriminalität zu verzeichnen, die vom Regime totgeschwiegen wurde. Ob die Sicherheitskräfte bei ihren Übergriffen auf Anordnung der Regierung oder aus eigenem Antrieb handelten, war oftmals nicht feststellbar. Jedenfalls konnte in vielen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass Repressionsmaßnahmen durch Mitglieder der Regierung oder der Staatsführung angeordnet worden sind. Die Täter wurden jedoch für ihre Taten kaum zur Beantwortung gezogen. Demokratische Wahlen ließ Eyadéma nicht zu. In der Vergangenheit hat es gerade im Zusammenhang mit Wahlen immer wieder schwerste Menschenrechtsverletzungen gegeben (*Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: März 2004*). Am 05. Februar 2005 verstarb Präsident Eyadéma. Wenige Stunden danach wurde sein Sohn Faure Gnassingbé vom Militär als amtierender Staatschef eingesetzt, musste allerdings wenig später auf großen internationalen Druck insbesondere der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft Ecowas als Staatspräsident zurücktreten (*Erkenntnisse des Bundesamtes, Sonderbericht zur aktuellen Lage in Lomé, 08. Februar 2005*). Im April 2005 gab es Neuwahlen, die Faure Gnassingbé für die Regierungspartei RPT nach offiziellen Auskünften gewann. Kurze Zeit später ernannte sich der gemeinsame Kandidat von sechs Oppositionsparteien, Emmanuel Akitani Bob, selbst zum Präsidenten des Landes. Anfang Mai 2005 wurde Faure Gnassingbé offiziell vereidigt und beauftragte Anfang Juni 2005 den während der Amtszeit seines Vaters nach Frankreich geflohenen Edem Kodjo mit der Regierungsbildung. In der Regierung befand sich als Außenminister der Parteivorsitzende der PDR (Parti pour la Démocratie et le Renouveau), Ayéva (*Auswärtiges Amt, Stellungnahme an das VG Münster vom 27. Juni 2005*). Auch die PSR (Parti socialiste pour le renouveau), im Wahlkampf Mitglied der Oppositionskoalition, war in der Regierung vertreten (*Amnesty international vom 20. Juli 2005, Togo: Wird sich die Geschichte wiederholen?*). Die Lage für Oppositionelle war in jener Zeit äußerst schwierig. Bereits während der Wahlvorbereitung, insbesondere aber nach Verkündung des Endergebnisses der Präsidentschaftswahl, kam es zu erheblichen Unruhen im ganzen Land. Der UNHCR berichtete am 02. Mai 2005 darüber, dass rund 16.500 Togolesen in die Nachbarländer Benin und Ghana geflohen seien (*sh. www.unhcr.de/print.php?aid=1208*). In den sogenannten Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Mai 2005 war bereits von 26.000 Flüchtlingen die Rede, in den Briefing Notes vom 23. Mai 2005 von rund 32.000 Flüchtlingen, obwohl der Flüchtlingsstrom etwas abgeebbt und einige Flüchtlinge nach Togo zurückgekehrt wären. Auch das Auswärtige Amt bezifferte die Zahl der Flüchtlinge in einer Pressemitteilung vom 23. Mai 2005 auf 31.000 (*www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv??archiv_id=7204*) und riet dazu, nur solche Reisen nach Togo zu unternehmen, die unaufschiebbar seien (*sh. Auswärtiges Amt, Togo Sicherheitshinweise vom 09. Mai 2005*). In der TAZ vom 18.05.2005

(www.taz.de/pt/2005/05/18/a0104.mf/textdruck) wurde über einen Bericht der togoischen Menschenrechtsliga LTDH informiert, wonach seit dem 28. März in Togo rund 790 Menschen getötet und weit über 4000 verletzt worden seien. In seinem Lagebericht vom 15. Juni 2005 wies das Auswärtige Amt darauf hin, dass nach Presseberichten ca. 31.000 Menschen außer Landes geflohen seien. Der UNHCR berichtet nach einer sog. Fact-finding-Mission von rund 16.000 innerhalb des eigenen Landes vertriebenen Togolesen sowie rund 24.500 in Benin und ca. 15.500 in Ghana registrierten togolesischen Flüchtlingen. Es handele sich überwiegend um junge Männer zwischen 18 - 25 Jahren. Die gleiche Gruppe - hauptsächlich jugendliche Sympathisanten radikalen oppositionellen Koalition (Anhänger der Union des Forces du Changement (UFC), Comité d'Action por le Renouveau (CAR), Convention des Peuples Africaines (CDPA), Pacte Renouveau (PSR), Alliance des démocrates pour le développement intégral (ADDI) und Union des démocrates socialistes du Togo (UDS-Togo)) - hätten sich nach der Präsidentschaftswahl auf der Straße heftige Auseinandersetzungen mit Militärs und Regierungsanhängern geliefert. Unter anderem kursierten auch noch im Juni 2005 Listen von - vermeintlichen - Oppositionsanhängern, die verhaftet werden sollten. Bei der gewaltsamen Unterdrückung der Opposition sei nicht zwischen ranghohen Vertretern und einfachen Anhängern der Oppositionsbewegung unterschieden worden. Der UNHCR schätzte die Lage in Togo vor diesem Hintergrund als fragil ein, zumal es nach wie vor Menschenrechtsverletzungen gab und ein spürbares Racheverlangen auf beiden Seiten (*UNHCR, Stellungnahme vom 30. August 2005 zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo*). Auch das Institut für Afrikakunde führte aus, dass seit den Wahlen verstärkt politische Repression besonders von jungen Aktivisten der radikalen Opposition stattfindet (*Stellungnahme vom 01. September 2005 an VG Hamburg*). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtete von gezielter Verfolgung prominenter Mitglieder der Opposition, die als ernst zu nehmende Gegner des Regimes eingestuft würden, von Repressionen in Form von gewalttätiger Unterdrückung bis hin zu Verfolgung von Mitgliedern, vermeintlichen oder wirklichen Anhängern sowie Sympathisanten der radikalen Opposition, Journalisten und Zeitungsverlegern sowie Menschenrechtsaktivisten (*Schweizerische Flüchtlingshilfe, Togo, Update 30. September 2005*). Auch Auswärtige Amt verschärfte seine Einschätzung betreffend der Frage der Gefährdung Oppositioneller und ging in seinem Lagebericht vom 23. Februar 2006 u. a. davon aus, dass gesellschaftspolitisch aktive Personen teilweise verbal eingeschüchtert, bedroht, geschlagen, gefoltert oder ermordet würden. Opfer solcher Repressionen seien besonders häufig gewaltbereite Angehörige der Opposition. Auch auf allgemein engagierte Parteimitglieder oppositioneller Parteien werde immer noch Druck ausgeübt (*vgl. demgegenüber z.B. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand März 2004*).

Bereits rund eineinhalb Jahre nach der Präsidentschaftswahl hatte sich die Lage in Togo indes wieder erheblich beruhigt. Dies berichtete der UNHCR in seiner Stellungnahme vom 07. August

2006. Darin heißt es, dass sich die Sicherheitslage nach Auskunft aller Beobachter verbessert habe. Berichte über Entführungen und Tötungen bei Nacht gingen zwar weiter ein, jedoch in erheblich reduzierter Anzahl. Es habe keine neuen Ausbrüche weitreichender Gewalt gegeben. Oppositionsführer, die zuvor um ihr Leben gefürchtet hätten, fühlten sich ausreichend beruhigt, um in der Hauptstadt Lomé zu leben. Die Behauptung der Regierung, es gebe keine politischen Gefangenen in Togo mehr, könne möglicherweise richtig sein. Dies sei allerdings nicht mit einer vollständigen Beendigung politisch motivierter Menschenrechtsverletzungen gleichzusetzen. Eindeutige und ausreichende Informationen zu der Frage, der Behandlung zurückkehrender Oppositioneller seien nicht vorhanden. So berichteten Nicht-Regierungsorganisationen, Flüchtlings- und Oppositionsquellen zwar davon, dass Rückkehrer von Staatsbediensteten und lokalen Häuptlingen schikaniert worden seien. Laut anderer Berichte, einschließlich einiger glaubwürdiger Geberländer mit einer ständigen Präsenz in Togo, die der Regierung bisher kritisch gegenüber gestanden hätten, gebe es keine Schikanie von Rückkehrern (*UNHCR, Aktualisierung über den internationalen Bedarf an Schutz der Asylbewerber aus Togo vom 07. August 2006*). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe wies in einer Länderanalyse, die auch auf selbst eingeholten Informationen bei Amnesty International, Sektion Frankreich sowie beim europäischen SFH-Netzwerk zur Rückkehrsituation von Togoern beruhte, darauf hin, dass sich die Exponenten politischer Parteien in Lomé relativ sicher fühlen könnten, während Oppositionelle mit niedrigem Profil gemäss den Angaben des UNHCR und der togoischen Menschenrechtsliga noch gelegentlich zum Ziel nächtlicher Übergriffe und Entführungen würden. Die Übergriffe auf Oppositionelle gingen im Übrigen nicht unbedingt von der Regierung selbst aus, sondern vielmehr von Mitgliedern der Regierungspartei, die ohne Systematik Einzelpersonen unter Druck setzten. Rückkehrer würden von Staatsbeamten oder lokalen Chiefs unter Druck gesetzt (*Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21. September 2006, Togo: Rückkehrgefährdungen bei exiloppositionellen Tätigkeiten*). Hintergrund der Beruhigung der Lage war der Umstand, dass die togoische Regierung in einen Dialog mit der Opposition eingetreten war und am 06. Juli 2006 zwischen den Oppositionsparteien (mit Ausnahme der UFC und der CDPA) eine Vereinbarung über u.a. Reformen in Bezug auf Wahlen und Institutionen, den Aufbau einer neuen Regierung und die Rückkehr von Flüchtlingen getroffen werden konnte (*UNHCR, a.a.O.*). Am 20. August 2006 unterzeichneten die Regierung und die Opposition (nunmehr einschließlich UFC und CDPA) ein weiteres Abkommen, in dem unter anderem die Modalitäten für die Abhaltung von Parlamentswahlen im Herbst 2007 festgehalten wurden und die Regierungspartei RPT wichtige Zugeständnisse an die UFC machte (*sh. dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O.*). Dies alles führte dazu, dass die Europäische Union Entwicklungshilfemittel im Umfang von 15,8 Mio. Euro an den togoischen Staat freigab (*sh. IRIN-News.org/print.asp?Reportid=55269*). Insgesamt sollen 55 Mio Euro in Aussicht gestellt worden sein, ein Betrag, der - so die nachvollziehbare Be-

wertung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in ihrer jüngsten Stellungnahme - für das wirtschaftlich schwache Land Togo einen starken Anreiz für das Vorantreiben der Gespräche zwischen Regierung und Opposition darstellt (*Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 9*). Am 19. September 2006 ernannte Staatspräsident Fauré Gnassingbé den Vorsitzenden der CAR, Rechtsanwalt Agboyibo, zum Premierminister, den CDPA-Generalsekretär, Prof. Gnininvi, zum Staatsminister für Bergbau und Energie, den zweiten Vizepräsidenten der UFC, Amah Gnassingbé, zum Staatsminister ohne Portefeuille (in der Rangfolge direkt nach dem Premierminister kommend). Zifirou Ayéva von der PDR behielt sein Amt als Staatsminister für Auswärtige Angelegenheiten (*Hanns Seidel Stiftung, Monatsbericht September 2006*). Die EU-Delegation, die sich Mitte Oktober 2006 in Togo aufhielt, um die Umsetzung der Verpflichtungen zur Demokratie zu bewerten, ließ nach alledem über ihren Sprecher erklären, es seien erhebliche Fortschritte gegenüber der Evaluierung im März 2006 festgestellt worden. Man rechne weiter mit einer positiven Entwicklung (*Hanns Seidel Stiftung, Monatsbericht Oktober 2006*). Für eine deutliche positive Entwicklung im Jahr 2006 spricht auch der Jahresbericht von Amnesty international (*Jahresbericht 2007*). Er enthält vorrangig Hinweise auf Inhaftierungen, die im Zusammenhang mit den Wahlen 2005 standen. Soweit es in dem Bericht zu Beginn heißt, „Anhänger der Opposition wurden nach wie vor ohne Gerichtsverfahren in Haft gehalten.“, versteht das Gericht diese Formulierung dahin, dass sie sich ebenfalls primär auf Verhaftungen aus dem Jahr 2005 bezieht und nicht bedeutet, dass es im Jahr 2006 gezielte Festnahmen oder Verfolgung von Oppositionellen in nennenswertem Umfang gegeben hat. Denn in dem Bericht werden unter der Überschrift „Haft ohne Gerichtsverfahren“ lediglich Fälle aufgeführt, in denen die Betroffenen bereits im Jahr 2005 inhaftiert worden waren. Aktuelle Berichte, die den Verdacht nahelegten, Oppositionelle in Togo seien derzeit noch gefährdet, liegen dem Gericht nicht vor. Im Gegenteil ist festzustellen, dass weder im Vorfeld der Parlamentswahlen im Oktober 2007 noch im Anschluss daran, seitens der Presse oder sonstiger europäischer Wahlbeobachter von Ausschreitungen gegen Mitglieder der Opposition oder Beeinträchtigungen der Mitglieder der Opposition berichtet worden ist, sondern die Wahl als transparent und weitgehend störungsfrei beschrieben wurde. Der Bericht der Koalition für die Beobachtung der Parlamentswahlen (CODEL) endet mit folgender Zusammenfassung: „Zusammengefasst können wir sagen, dass im Großen und Ganzen die Wahlen insgesamt gut verliefen, trotz Schwierigkeiten und manchmal schwerwiegender Mängel, die hier und dort während des Wahlprozesses beobachtet wurden. Wir möchten zum Schluss die freundschaftliche Stimmung hervorheben, die die Beziehung zwischen den verschiedenen politischen Parteien vor und während der Wahlen des 14. Oktober prägte, und dringend an die politische Klasse appellieren, damit sie alles tut, um dieses Klima der Entspannung im höchsten Interesse der Nation zu bewahren.....“ (www.norddeutschemission.de/Dokumente/2007/Bericht_CODEL.htm).

Nach alledem, war aus Sicht des Gerichts bereits im vergangenen Jahr eine zurückhaltend positive Bewertung der Neuentwicklung der Lage in Togo gerechtfertigt. Das Gericht hat mit Blick auf die Stellungnahmen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und des UNHCR zum einen die Exponenten bzw. hochrangige Führer der politischer Parteien in Lomé für relativ sicher gehalten. Bei den übrigen oppositionell denkenden und handelnden Oppositionellen ging es noch von gelegentlichen nächtlichen Übergriffen und Entführungen aus sowie bei Rückkehrern von Schikanen ohne erkennbare Systematik durch Mitglieder der Regierungspartei, Staatsbeamten und lokale „Chiefs“. Nach Ansicht des Gerichts schienen alle zurückkehrenden Oppositionellen gefährdet zu sein, allerdings nicht mehr in einem Ausmaß, welches den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit in der Regel erfüllte.

Mittlerweile hat sich die Situation für Oppositionelle in Togo gegenüber der Lage im Jahr 2006 aber weiter verbessert/stabilisiert. Für den Fall des Klägers ist nach alledem nicht erkennbar, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Togo politisch verfolgt werden könnte. Seine Betätigung für die Jugendbewegung MNG und die CDPA, insbesondere die Versammlung am 04. Oktober 2003, die der Kläger als wesentlichen Hinderungsgrund für seine Rückkehr nach Togo angibt, liegt rund vier Jahre zurück. In dieser Zeit sind zahlreiche andere bedeutsame Vorfälle ins Blickfeld der Regierung- (spartei) gerückt, woraus das Gericht schlussfolgert, dass dem vom Kläger für den 04. Oktober 2003 geschilderten Vorfall zwar zeitnah besondere Bedeutung beigemessen wurde, dies für den jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr angenommen werden kann. Dafür spricht auch, dass ausweislich der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes in der jüngeren Vergangenheit bei seiner Familie nicht nach ihm gesucht/gefragt wurde. Dagegen, dass der Klägers gegenwärtig wegen seiner Mitgliedschaft in der MNG und die CDPA politisch verfolgt werden würde, spricht, dass sich die CDPA schon vor rund einem Jahr an dem Abkommen mit der damaligen Regierung beteiligt hat und der CDPA-Generalsekretär, Prof. Gnininvi, am 19. September 2006 sogar zum Staatsminister für Bergbau und Energie ernannt worden ist. Im Vorfeld der Wahlen im Oktober 2007 sind keine Verfolgungsmaßnahmen gegen Mitglieder der MNG oder der CDPA veröffentlicht worden, obwohl in derartigen Zeiten die Opposition in der Vergangenheit stets besonderen, teils erheblichen Repressionen ausgesetzt war.

Auch die exilpolitische Betätigung, auf die sich der Kläger beruft, ändert am vorgenannten Ergebnis nichts. Obwohl als gesichert gelten kann, dass politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland von togoischen Regierungskreisen umfassend beobachtet werden (*Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Januar 2006, S. 14; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 3 bis 5*), ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass exilpolitische Betätigung in Deutschland kein maßgebliches Gefährdungspotential für zurück-

kehrende Asylbewerber darstellt. Das Auswärtige Amt hat diese Auffassung jedenfalls soweit es um die Mitgliedschaft in einer Exilpartei als solches geht, schon in seinem Lagebericht von Januar 2006 vertreten. Selbst die Schweizerische Flüchtlingshilfe aber hat in ihrem Gutachten zu der Frage der Rückkehrgefährdung bei exil-oppositionellen Tätigkeiten eine eindeutig in eine andere Richtung weisende Position nicht mehr eingenommen (*Anders noch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Togo, Update 30. September 2005: Alle politisch oppositionell denkenden und handelnden Togoer haben ausnahmslos mit hoher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu gewärtigen*). Auch konnte die Schweizerische Flüchtlingshilfe seit Februar 2006 keinen einzigen Fall der Verfolgung eines abgeschobenen Exil-Oppositionellen mehr dokumentieren. Dies erscheint dem Gericht insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Geht man davon aus, dass zwar der togoische Staat Informationen über Exilpolitik sammelt, so dürfte es für auf eigene Faust agierende RPT-Mitglieder, Staatsbediensteten oder lokalen Chiefs (s.o.), kaum möglich sein, auf diese Fakten Zugriff zu nehmen. Zudem hat sich die Bedeutung, die dem oppositionellen Geschehen in Deutschland, beigemessen wurde, erheblich verringert. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes ist das Geschehen in Deutschland für das togoische Regime stets von Interesse gewesen, weil durch das Tun ein negativer Einfluss auf das Bild Togos im Ausland befürchtet wurde. Dieser Gesichtspunkt ist auch in früheren Stellungnahmen des UNHCR thematisiert worden. Dort wurde ausgeführt, dass ein Interesse der togoischen Regierung vor dem Hintergrund bestehe, das die hiesigen exilpolitischen Aktivitäten zu einer Ansehenschädigung des togoischen Staates führe, was seinerseits wieder das alsbaldige Fließen von – seit Jahren eingestellten – Entwicklungshilfemitteln beeinträchtige. Diese Einschätzung werde gestützt durch zwei Zeitungsartikel aus November 1997, in denen von Regierungsseite den togoischen Asylbewerbern in der BRD vorgeworfen worden sei, sie führten einen verheerenden Kampf gegen ihr Heimatland (*Stellungnahme an VG Weimar vom 19. Juni 1998*). Nachdem im vergangenen Jahr die Vergabe von Entwicklungshilfemittel wieder angelaufen ist und die Parlamentswahlen 2007 im wesentlichen frei und ohne Gewalttätigkeiten stattfand, hat dieser Gesichtspunkt an erheblicher Bedeutung verloren. Auch in der Vergangenheit hat sich z. B. die EU maßgeblich vom Geschehen in Togo selbst leiten lassen (*s. dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 9: Regierung, Opposition und Vertreter der Zivilgesellschaft sollen den nationalen Dialog wieder aufnehmen*).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.